

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/4/16 14Os46/96

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.04.1996

Norm

StPO §194 Abs1 StPO §194 Abs2

Rechtssatz

Die in § 194 Abs 1 und Abs 2 StPO normierten Höchstfristen beziehen sich nur auf die Dauer der Untersuchungshaft als solche und beginnen daher erst mit dem Zeitpunkt deren Verhängung und - anders als im Fall der 14-tägigen Haftfrist des § 181 Abs 2 Z 1 StPO - nicht schon mit dem der Festnahme.

Entscheidungstexte

• 14 Os 46/96 Entscheidungstext OGH 16.04.1996 14 Os 46/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0095981

Dokumentnummer

JJR_19960416_OGH0002_0140OS00046_9600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$